

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 9. April.

1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

- Nr. 8098 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Vom 24. März 1873.
- Nr. 8099 das Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873.
- Nr. 8100 das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jabegebietes. Vom 23. März 1873.
- Nr. 8101 das Gesetz über das Grundbuchwesen im Jabegebiete. Vom 23. März 1873.
- Nr. 8102 das Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jabegebietes. Vom 23. März 1873.
- Nr. 8103 die Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jabegebietes betreffend. Vom 23. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Steuer-Inspektion zu Schleusingen die Befugniß zur Abfertigung des von dem Brauereibesitzer Scheller zu Utemühle bei Schleusingen mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. März 1873.

Der Finanz-Minister

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtrennung der von dem Rittergutsbesitzer Steinbart an den Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. v. Wolff abgetretenen Parzelle im Flächeninhalte von 37 Hekt. 2 Ar. 43 [] Meter von dem Guts- und Polizeibezirke Pr. Lanke und deren Vereinigung mit dem Guts- und Polizeibezirke Gronowo, Kreises Thorn, genehmigt.

Marienwerder, den 21. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April c. ab der Wasserbau-Inspektor Kraß in Tilsit als Landes-Meliorations-Bau-Inspektor für die Provinz Preußen angestellt worden ist.

Marienwerder, den 2. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die allgemeinen Bestimmungen des Herrn Mini-

sters der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 über das Volksschulwesen stellen in Betreff der Schulutenfilien, Lehrmittel, Schulbücher und Schulhefte Forderungen, welche zum Theil in den früher von uns erlassenen Anordnungen noch nicht enthalten sind. Wir finden uns daher veranlaßt, jene zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, besonders auch zu dem Zweck, damit Schulvorsteher und Schulgemeinden den Weisungen der Herren Schulinspektoren, welche sich auf die Anschaffung der nothwendigen Gegenstände beziehen, willig entsprechen.

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 [] Meter (6 Quadratfuß) kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei.

Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintensässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Kiegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel und dergleichen; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluss, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern u. Heften, Kreide, Schwamm.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind an Lehrmitteln erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2. ein Globus oder wenigstens Planigloben,
3. eine Wandkarte von der Provinz Preußen,
4. eine Wandkarte von Deutschland,
5. eine Wandkarte von Palästina,
6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht. (Wo das Lesebuch von Bock eingeführt ist, welches eine große Zahl von Abbildungen der Art enthält, kann von deren Anschaffung vorläufig noch Abstand genommen werden.)
7. Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben oder wenigstens Wandlesetafeln,
8. eine Geige,
9. Lineal und Zirkel,
10. eine Rechenmaschine,

Ausgegeben in Marienwerder den 10. April 1873.

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11. eine Bibel und
12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen, besonders auch durch eine Wandkarte von Europa.

An Lernmitteln müssen sich folgende im Besitze der Schüler befinden:

1. die Lesebibel und das Schullesebuch,
2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3. ein Liederheft,
4. außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,
5. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
6. ein Diarium,
7. ein Schönschreibeheft,
8. ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
9. ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitsäden für den Unterricht in den Realien, so wie diejenigen eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

Marienwerder, den 29. März 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Vom 1. April d. J. ab werden die Gebühren für die Ueberführung in Danzig zwischen den Bahnhöfen „Lege Thor“ und „Olivaer Thor“ auch für die Artikel: Getreide, Hülsenfrüchte, Saaten und Kartoffeln, sowie für Mühlenfabrikate bei Beförderung in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. auf den Betrag von 3 Pfg. pro Ctr. ermäßigt. Für diejenigen Sendungen jedoch, welche von Stationen der Ostbahn oder deren Anschlussbahnen nach Danzig adressirt sind, und dort zur Weiterbeförderung nach der Hinterpommerschen Eisenbahn ohne Umladung aufgegeben worden, kommt neben der Ueberfuhrgebühr von 3 Pfg. pro Ctr. eine Expeditionsgebühr von 4 Pfg. pro Ctr. zur Erhebung.

Außerdem tritt vom genannten Tage ab eine Ermäßigung des Tariffahes für Mehl und Mühlenfabrikate des Ostbahnlokaltariffes für den Verkehr zwischen Danzig, Braust, Hohenstein, Dirschau und Berlin auf den Betrag von 9 Sgr. 3 Pf. pro Ctr. in Kraft.

Bromberg, den 24. März 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

6) Die Kreis-Gerichts-Räthe

- a. Otto Kolberg in Conih,
 - b. Herrmann Rudolph Voigt in Thorn,
 - c. Anton Mayer in Marienwerder
- sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisrichter Raehler in Marienwerder ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Löbau in Westpreußen versetzt und ihm die Funktion des Dirigenten der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgerichte daselbst übertragen worden. Gleichzeitig ist ihm der Titel als Kreisgerichts-Rath beigelegt worden.

Der Kreisrichter Joseph zu Strassburg in Westpreußen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neidenburg und zugleich zum Notar im Bezirk des königlichen Ostpreussischen Tribunals mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neidenburg ernannt worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Julius Friedrich Emil Kauffmann in Thorn ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Nobach zu Stuhm ist an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Rudolph Franz in Zempelburg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Strassburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Gollub angestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Rudolph Zurkalowski in Culm ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg angestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Reumann in Marienwerder ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Weiermiller in Konkorz, Gerichtsbezirk Löbau, ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Im Kreise Schlochau ist der Ackerbürger und Rathmann Albert Schöneberg in Schlochau als Schiedsmann für den Stadtbezirk Schlochau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Culm ist der Hofbesitzer Robert Schulz in Culm, Roggarten, als Schiedsmann für das Kirchspiel Schöneich wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Löbau ist der Gutspächter und Lieutenant Keller in Kellerröde als Schiedsmann für das Kirchspiel Grodzizno gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Grabowski zu Lissowo als Schiedsmann für das Kirchspiel Lissowo wiedergewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 15.)